EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2020
COM(2020) 408 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität

ANHANG I

Methode für die Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags **(d. h. der nicht rückzahlbaren Unterstützung) pro Mitgliedstaat im Rahmen der Fazilität**

In diesem Anhang wird die Methode zur Berechnung des maximalen finanziellen Beitrags pro Mitgliedstaat festgelegt. Dabei werden folgende Elemente berücksichtigt:

- Einwohnerzahl;
- umgekehrtes Pro-Kopf-BIP;
- durchschnittliche Arbeitslosenquote in den letzten 5 Jahren im Vergleich zum EU-Durchschnitt (2015-2019).

Um eine übermäßige Konzentration von Ressourcen zu vermeiden,

- wird das umgekehrte Pro-Kopf-BIP nur bis zu 150 % des EU-Durchschnitts
- und die Abweichung der Arbeitslosenquote der einzelnen Länder vom EU-Durchschnitt nur bis zu 150 % des EU-Durchschnitts berücksichtigt.
- Da die wohlhabenderen Mitgliedstaaten (mit einem Pro-Kopf-BNE über dem EU-Durchschnitt) im Allgemeinen stabilere Arbeitsmärkte aufweisen, wird die Abweichung ihrer Arbeitslosenquote vom EU-Durchschnitt nur bis zu 75 % berücksichtigt.

Der maximale finanzielle Beitrag pro Mitgliedstaats im Rahmen der Fazilität (MFC_i) berechnet sich wie folgt:

$$MFC_i = \alpha_i \times (FS)$$

Dabei gilt:

FS (finanzielle Unterstützung) ist die verfügbare Finanzausstattung der Fazilität gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und

α_i ist der Zuweisungsschlüssel des Mitgliedstaats *i*, der wie folgt definiert ist:

$$\alpha_i = \frac{\frac{BIP^{PK}_{Durchschnitt}}{BIP^{PK}_i} * \frac{pop_i}{pop_{EU}} * \frac{U_i}{U_{EU}}}{\sum_{i=1}^{27} \frac{BIP^{PK}_{Durchschnitt}}{BIP^{PK}_i} * \frac{pop_i}{pop_{EU}} * \frac{U_i}{U_{EU}}},$$

wobei $1.5 \geq \frac{BIP^{PK}_{Durchschnitt}}{GDP^{PK}_i}$

Und $1.5 \geq U_i/U_{iEU}$ und $0{,}75 \geq U_i/U_{iEU}$ für Mitgliedstaaten mit $BIP^{PK}_i > 100\% * BIP^{PK}_{Durchschnitt}$

Dabei gilt:

α_i ist der Zuweisungsschlüssel des Landes *i*,

BIP_i^{PK} ist das Bruttoinlandsprodukt 2019 pro Kopf des Landes *i*,

$BIP_{Durchschnitt}^{PK}$ ist das gewichtete durchschnittliche Bruttoinlandsprodukt pro Kopf der EU-27-Mitgliedstaaten im Jahr 2019,

pop_i ist die Gesamtbevölkerung des Landes *i* im Jahr 2019,

pop_{EU} ist die Gesamtbevölkerung der EU-27-Mitgliedstaaten im Jahr 2019

U_i ist die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum 2015-2019 des Landes *i*

U_{EU} ist die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum 2015-2019 in der EU-27

Die Anwendung der Methode ergibt folgenden Anteil und Betrag für den maximalen finanziellen Beitrag pro Mitgliedstaat:

Maximaler finanzieller Beitrag pro EU-Mitgliedstaat		
	Anteil an der Gesamt-summe in %	*Betrag in Mio.(zu Preisen von 2018)*
BE	1,55	4821
BG	1,98	6131
CZ	1,51	4678
DK	0,56	1723
DE	6,95	21545
EE	0,32	1004
IE	0,39	1209
EL	5,77	17874
ES	19,88	61618
FR	10,38	32167
HR	1,98	6125
IT	20,45	63380
CY	0,35	1082
LV	0,70	2170
LT	0,89	2766
LU	0,03	101
HU	1,98	6136
MT	0,07	226
NL	1,68	5197
AT	0,95	2950
PL	8,65	26808
PT	4,16	12905
RO	4,36	13505
SI	0,55	1693
SK	1,98	6140
FI	0,71	2196
SE	1,24	3849
Insgesamt	100,00	310000

ANHANG II

Bewertungsleitlinien für die Fazilität

1. Anwendungsbereich

Diese Bewertungsleitlinien sollen zusammen mit dieser Verordnung der Kommission als Grundlage dienen, um – in transparenter und gerechter Weise – die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge für Aufbau- und Resilienzpläne zu bewerten und im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Zielen und sonstigen einschlägigen Anforderungen den finanziellen Beitrag festzulegen. Diese Leitlinien bilden insbesondere die Grundlage für die Anwendung der Bewertungskriterien und die Festsetzung des finanziellen Beitrags gemäß Artikel 16 Absatz 3 bzw. Artikel 17 Absatz 3.

Die Bewertungsleitlinien sollen

a) Orientierungshilfen für das Verfahren zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge für Aufbau- und Resilienzpläne geben,

b) die Bewertungskriterien näher erläutern und ein Einstufungssystem definieren, das eingerichtet werden soll, um ein faires und transparentes Verfahren zu gewährleisten, und

c) den Zusammenhang zwischen der von der Kommission anhand der Bewertungskriterien durchgeführten Bewertung und der Festlegung des in dem Beschluss der Kommission über die ausgewählten Aufbau- und Resilienzpläne zu nennenden finanziellen Beitrags definieren.

Die Leitlinien sind ein Instrument, das der Kommission die Bewertung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Vorschläge für Aufbau- und Resilienzpläne erleichtern und sicherstellen soll, dass diese Pläne relevante Reformen und öffentliche Investitionen mit hohem Mehrwert unterstützen und dass die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten gewährleistet ist.

2. Bewertungskriterien

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 bewertet die Kommission die Bedeutung und Kohärenz der Aufbau- und Resilienzpläne und ihren Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel und berücksichtigt dabei:

a) ob der Aufbau- und Resilienzplan geeignet ist, wirksam zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden;

b) ob der Plan Maßnahmen enthält, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen;

c) ob davon auszugehen ist, dass der Aufbau- und Resilienzplan dauerhafte Auswirkungen in dem betreffenden Mitgliedstaat haben wird;

d) ob davon auszugehen ist, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beitragen wird, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und zur

Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beizutragen;

e) ob die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans angemessen und plausibel ist und den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung entspricht;

f) ob der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformen und öffentlichen Investitionsprojekten enthält, die kohärent sind;

g) ob die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten geeignet sind, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans und der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

Im Zuge des Bewertungsverfahrens stuft die Kommission die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Aufbau- und Resilienzpläne nach jedem der in Artikel 16 Absatz 3 genannten Bewertungskriterien ein, um die Bedeutung und Kohärenz der Pläne zu bewerten und die Mittelzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 3 festzulegen.

Aus Gründen der Vereinfachung und Effizienz erfolgt die Einstufung wie folgt in die Kategorien A bis C:

2.1 Der Aufbau- und Resilienzplan ist geeignet, zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

- Der Aufbau- und Resilienzplan ist geeignet, wirksam zur Bewältigung der Herausforderungen beizutragen, die in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen, auch in Bezug auf finanzpolitische Aspekte, oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden,

und

- die Bewältigung dieser Herausforderungen wird als maßgeblich für die Steigerung des Wachstumspotenzials der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats erachtet,

und

- nach Abschluss der vorgeschlagenen Reformen und Investitionen dürften die damit verbundenen Herausforderungen beseitigt oder in zufriedenstellender Weise bewältigt sein,

und

- der Aufbau- und Resilienzplan stellt eine umfassende und angemessene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage des betreffenden Mitgliedstaats dar.

Einstufung

A – Der Aufbau- und Resilienzplan trägt dazu bei, die Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen, und der Plan stellt eine angemessene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage des betreffenden Mitgliedstaats dar.

B – Der Aufbau- und Resilienzplan trägt teilweise dazu bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelten Herausforderungen zu bewältigen, und der Plan stellt eine bedingt angemessene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage des betreffenden Mitgliedstaats dar.

C – Der Aufbau- und Resilienzplan trägt nicht zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen oder in anderen einschlägigen, von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen Dokumenten ermittelt wurden, und der Plan stellt keine angemessene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage des betreffenden Mitgliedstaats dar.

2.2 Der Plan enthält Maßnahmen, die wirksam zum ökologischen und digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

- Die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Schaffung klima- und umweltfreundlicher Systeme und zur Ökologisierung bestimmter wirtschaftlicher und sozialer Sektoren und somit zum Erreichen des übergeordneten Ziels eines klimaneutralen Europas bis 2050 beitragen,

oder

- die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zum digitalen Wandel in bestimmten wirtschaftlichen oder sozialen Sektoren beitragen,

oder

- die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte erheblich zur Bewältigung der Herausforderungen beitragen, die sich aus dem ökologischen und/oder digitalen Wandel ergeben,

und

- es ist zu erwarten, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeigt.

Einstufung

A – Weitgehend B – Teilweise C – In geringem Maße

2.3 Es ist davon auszugehen, dass der Aufbau- und Resilienzplan dauerhafte Auswirkungen in dem betreffenden Mitgliedstaat haben wird

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

- Die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte zu einem Strukturwandel in der Verwaltung oder in den einschlägigen Institutionen führen, oder - die Durchführung der geplanten Maßnahmen dürfte zu einem Strukturwandel in den einschlägigen Politikbereichen führen, und - es ist zu erwarten, dass die Durchführung der geplanten Maßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeigt.

Einstufung

A – Weitgehend B – Teilweise C – In geringem Maße

2.4 Es ist davon auszugehen, dass Aufbau- und Resilienzplan wirksam dazu beiträgt, das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche und soziale Resilienz des Mitgliedstaats zu stärken, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Krise abzumildern und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

- Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, Schwächen der Wirtschaft der Mitgliedstaaten zu beseitigen und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats zu steigern, Arbeitsplätze zu schaffen, die negativen Folgen der Krise abzumildern und gleichzeitig schädliche Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Klima und Umwelt zu vermeiden, und

- der Aufbau- und Resilienzplan zielt darauf ab, die Anfälligkeit der Wirtschaft des Mitgliedstaats für Schocks zu verringern,

oder

- der Aufbau- und Resilienzplan zielt darauf ab, die Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen und/oder sozialen Strukturen des Mitgliedstaats gegenüber Schocks zu erhöhen,
und

es ist davon auszugehen, dass der Aufbau- und Resilienzplan zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt.

Einstufung

A – Es sind große Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial und die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit sowie auf den Zusammenhalt zu erwarten
B – Es sind moderate Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial und die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit sowie auf den Zusammenhalt zu erwarten
C – Es sind geringe Auswirkungen auf das Wachstumspotenzial und die wirtschaftliche und soziale Widerstandsfähigkeit sowie auf den Zusammenhalt zu erwarten

2.5 Die vom Mitgliedstaat vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des vorgelegten Aufbau- und Resilienzplans ist angemessen und plausibel und entspricht den erwarteten Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:
Inhalt der Prüfung

- Der Mitgliedstaat hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans angemessen ist („Angemessenheit“),

und

- der Mitgliedstaat hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans der Art und Weise der geplanten Reformen und Investitionen entspricht („Plausibilität“),

und

- der Mitgliedstaat hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des im Rahmen des Instruments zu finanzierenden Aufbau- und Resilienzplans nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist,

und
- die Höhe der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Auswirkungen der im Plan vorgesehenen Maßnahmen auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.

Einstufung

A – In hohem Maße B – In mittlerem Maße C – In geringem Maße

2.6. Der Aufbau- und Resilienzplan enthält Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsprojekten, die kohärent sind

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

- Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst Maßnahmen, die geeignet sind, ihre jeweiligen Auswirkungen gegenseitig zu verstärken.

Einstufung

A – In hohem Maße B – In mittlerem Maße C – In geringem Maße

2.7 Die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen Modalitäten sind geeignet, die wirksame Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich der vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren

Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüft die Kommission die folgenden Elemente:

Inhalt der Prüfung

- In dem betreffenden Mitgliedstaats wird eine Struktur mit folgenden Aufgaben betraut: i) Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans; ii) Überwachung der Fortschritte in Bezug auf die Etappenziele und Zielwerte; iii) Berichterstattung, und - die vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sind klar und realistisch, die vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide, und - die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen allgemeinen Modalitäten für die Organisation der Durchführung der Reform und der Investitionen (einschließlich Vorkehrungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Personalausstattung) sind plausibel.

Einstufung

A – Angemessene Modalitäten für eine wirksame Durchführung
B – Mindestmaß an Modalitäten für eine wirksame Durchführung
C – Ungenügende Modalitäten für eine wirksame Durchführung.

***3.* Festlegung des finanziellen Beitrags im Rahmen des Haushaltsinstruments für Aufbau und Resilienz**

Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 legt die Kommission den finanziellen Beitrag unter Berücksichtigung der Bedeutung und Kohärenz des von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgeschlagenen und nach den Kriterien des Artikels 17 Absatz 3 bewerteten Aufbau- und Resilienzplans fest. Dabei wendet sie folgende Kriterien an:

a) Entspricht der Aufbau- und Resilienzplan den in Artikel 16 Absatz 3 genannten Kriterien in zufriedenstellender Weise, und ist der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans gleich dem in Artikel 10 genannten maximalen finanziellen Beitrag für den betreffenden Mitgliedstaat oder höher als dieser, so entspricht der dem betreffenden Mitgliedstaat zugewiesene finanzielle Beitrag dem Gesamtbetrag des maximalen finanziellen Beitrags gemäß Artikel 10;

b) entspricht der Aufbau- und Resilienzplan den in Artikel 16 Absatz 3 genannten Kriterien in zufriedenstellender Weise, und ist der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans niedriger als der in Artikel 10 genannte maximale finanzielle Beitrag für den betreffenden Mitgliedstaat, so entspricht der dem Mitgliedstaat zugewiesene finanzielle Beitrag dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans;

c) erfüllt der Aufbau- und Resilienzplan die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Kriterien nicht in zufriedenstellender Weise, so wird dem betreffenden Mitgliedstaat kein finanzieller Beitrag zugewiesen.

Für die Durchführung dieses Unterabsatzes gelten folgende Formeln:

– für Buchstabe a: Wenn $C^i \geq MFC^i$, so erhält Mitgliedstaat i MFC^i

– für Buchstabe b: Wenn $C^i < MFC^i$, so erhält Mitgliedstaat i C^i

– Dabei ist

– *i* der betreffende Mitgliedstaat,

– *MFC* der maximale Betrag des finanziellen Beitrags für den betreffenden Mitgliedstaat und

– *C* der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans.

Ergebnis der Bewertung unter Berücksichtigung der Einstufung:

<u>Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise:</u>

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien 2.1 bis 2.7 folgende Einstufungen enthält:

- A für die Kriterien 2.1 und 2.2;

und für die anderen Kriterien:

- nur A

oder

- mehr A als B und kein C

Der Aufbau- und Resilienzplan erfüllt die Bewertungskriterien nicht in zufriedenstellender Weise:

Wenn die endgültige Bewertung für die Kriterien 2.1 bis 2.7 folgende Einstufungen enthält:

- kein *einziges* A für die Kriterien 2.1 und 2.2;

und für die anderen Kriterien:

- mehr B als A

oder

- mindestens ein C

ANHANG III

Indikatoren

Die Erreichung der in Artikel 4 genannten Ziele wird anhand der folgenden, nach Mitgliedstaaten und Interventionsbereichen aufgeschlüsselten Indikatoren gemessen.

Die Indikatoren werden auf der Grundlage der verfügbaren Daten und Informationen, einschließlich quantitativer und/oder qualitativer Daten, verwendet.

Outputindikatoren:

a) Zahl der von der Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gebilligten Aufbau- und Resilienzpläne;

b) Gesamtbetrag des dem Aufbau- und Resilienzplan zugewiesenen finanziellen Beitrags;

Ergebnisindikatoren:

c) Zahl der durchgeführten Aufbau- und Resilienzpläne;

Mit dieser Verordnung festgelegte Wirkungsindikatoren

d) Die im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Ziele, die unter anderem dank der allgemeinen finanziellen Unterstützung (gegebenenfalls einschließlich der Unterstützung in Darlehensform) im Rahmen der mit dieser Verordnung eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität erreicht wurden.

Die in Artikel 25 genannte Ex-post-Evaluierung wird von der Kommission auch mit dem Ziel durchgeführt, die Verbindungen zwischen der allgemeinen finanziellen Unterstützung (gegebenenfalls einschließlich der Unterstützung in Darlehensform) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Durchführung der relevanten Maßnahmen zur Stärkung der Erholung, der Resilienz, des nachhaltigen Wachstums, der Beschäftigung und des Zusammenhalts in dem betreffenden Mitgliedstaat zu ermitteln.